

Satz 1 und Abs. 3, die §§ 33 und 39 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1967

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Anordnung über das Statut der Zentralen Begutachungskommission für Medizintechnik

vom 6. September 1967

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Beim Ministerium für Gesundheitswesen wird die Zentrale Begutachungskommission für Medizintechnik gebildet.

(2) Das Statut der Zentralen Begutachungskommission für Medizintechnik (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

(3) Die Funktionen und Tätigkeiten der Zentralen Begutachungskommission für Medizintechnik berühren nicht die Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO-Verordnung — (GBl. II S. 881) sowie die Anordnung vom 5. Dezember 1963 über die Arbeit der Gutachterausschüsse auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (GBl. II S. 885).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1967

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der Zentralen Begutachungskommission für Medizintechnik

§ 1

Steilung der Zentralen Begutachungskommission für Medizintechnik

(1) Die Zentrale Begutachungskommission für Medizintechnik (im folgenden Zentrale Begutachungskom-

mission genannt) ist ein beratendes und unterstützendes Organ des Ministers für Gesundheitswesen und des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der Entwicklung, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des klinischen Einsatzes medizintechnischer Erzeugnisse.

(2) Die Zentrale Begutachungskommission untersteht dem Minister für Gesundheitswesen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Zentrale Begutachungskommission hat im Rahmen der Verantwortlichkeit des Ministers für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach den Erfordernissen des sozialistischen Gesundheitsschutzes und des Veterinärwesens insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Veranlassung von klinischen Begutachtungen über Instrumente, Geräte, Vorrichtungen und sanitäre Hilfsmittel (medizintechnische Erzeugnisse) nach Vorlage der Gutachten durch das DAMW über die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen;
- b) Begutachtung von Vorschlägen und Abgabe von Empfehlungen für die Eintragung bzw. Löschung von Erzeugnissen im Register für medizintechnische Erzeugnisse.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik die Zentrale Begutachungskommission mit weiteren Aufgaben betrauen.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Die Zentrale Begutachungskommission setzt sich aus verantwortlichen Vertretern der medizinischen Wissenschaft und Praxis sowie aus Vertretern der Wirtschaft und zentraler staatlicher Organe zusammen.

(2) Die Mitglieder der Zentralen Begutachungskommission werden auf Vorschlag der für sie zuständigen Organe oder Einrichtungen durch den Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für die Zeit von jeweils 3 Jahren benannt. Die Zentrale Begutachungskommission soll folgende Zusammensetzung haben:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) der Leiter des Büros der Zentralen Begutachungskommission beim Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik als Sekretär
- d) ein Mitarbeiter des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik
- e) Mediziner und Techniker aus den Wissenschaftlich-Technischen Beiräten der VVB'WTZ und den Problemkommissionen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen